

Das umfangreiche III. Kap. (117–304) ist dem fünfjährigen Pontifikat Hadrians II. gewidmet. Auf den Ausdruck „Papstweihe“ sollte man besser verzichten, um das heute noch anzutreffende Mißverständnis zu vermeiden, als gäbe es eine eigene Weihe zum Papst. Was G. über die Tiara bemerkt, trifft nicht zu.

In der Ehe-Affaire des Königs Lothar II. zeigte Hadrian mehr Diplomatie, obwohl er nicht anders als sein Vorgänger die Möglichkeit einer Scheidung ausschloß. Durch den plötzlichen Tod des Königs löste sich dieses Problem von selbst. Wenig Geschick verriet Hadrian in den Verhandlungen über Bulgarien. Er hätte vermeiden können, daß dieses Land dem Patriarchat von Konstantinopel und damit der griechischen Kirche angegliedert wurde. Weitblick und Wagemut bewies Hadrian dagegen mit der Zulassung der slawischen Liturgie bei den Slawenvölkern und mit der Unterstützung, die er den erfolgreich wirkenden Missionaren Konstantinos (Kyrillos) und Methodios zuteilwerden ließ. In dem zähen Ringen mit Photios setzte Hadrian bedauerlicherweise den harten Kurs seines Vorgängers fort. So kam es, daß die Synode von Konstantinopel (869–870) Photios verurteilte und gleichzeitig auch alle früheren Häretiker und Schismatiker, unter ihnen mit Namen Papst Honorius. Bei den Streitigkeiten im Frankenreich (Besetzung Lothringens nach dem Tod Lothars II., Absetzung des Bischofs Hinkmar von Laon und Bestrafung des rebellischen Karlmann) mußte Hadrian die Grenzen seiner Macht gegenüber Karl dem Kahlen und den westfränkischen Großen empfindlich spüren.

Der im IV. Kap. (305–315) gebotenen „Bestandsaufnahme“ ist weitgehend zuzustimmen. Der Autor stempelt Hadrian II. nicht zu einem Heroen, ist aber doch davon überzeugt, daß dieser Papst „auf seinem exponierten Posten trotz der sich überstürzenden Geschehnisse und angesichts der vielfältigen Probleme kaum einmal versagt, ja sich zuweilen der herrschenden Mentalität überlegen gezeigt“ habe (304). Und zur Begründung des Titels, der über dem ganzen Buch steht, heißt es: „Gerade seine Mißerfolge zeigen die Schwierigkeiten der Aufgabe auf, die er hatte antreten müssen. Wider Willen hatte er sie übernommen, dann jedoch nach Kräften versucht, ihr gerecht zu werden“ (305). Daß Hadrian die pseudo-isidorischen Dekretalen ahnungslos als „durch Alter geheiligtes Kirchenrecht“ übernommen habe, läßt sich weder von diesem Papst noch von seinem Vorgänger behaupten. (Vgl. dazu neuestens H. Fuhrmann: Einfluß und Verbreitung der pseudo-isidorischen Fälschungen, Bd. II, Stuttgart 1973, 247–280.) Die Meinung, daß die von Kardinal Humbert 1054 in Konstantinopel über den dortigen Patriarchen Kerullarios verhängte Exkommunikation während des II. Vatikanums for-

mell außer Kraft gesetzt worden sei, ist eine Fehlinterpretation dieses gewiß sehr wichtigen Vorgangs in der Konzilsaula von Sankt Peter. Mit Recht plädiert G. dafür, das IV. Konzil von Konstantinopel nicht den Ökumenischen Konzilien zuzurechnen, weil dies den historischen Tatsachen nicht entspricht. Für eine gerechte Beurteilung des vielgeschmähten Patriarchen Photios gibt der Autor zu bedenken: „Die Entscheidungen, die in Rom gegen Photios gefällt wurden, beruhten größtenteils auf einseitiger Unterrichtung und ungenügender Kenntnis der tatsächlichen Lage in Konstantinopel“ (314). Dafür ist in der Tat der römische Zentralismus, der gerade im 9. Jh. tiefe Wurzeln ansetzen konnte, in erster Linie verantwortlich zu machen.

Im Anhang charakterisiert G. die Quellen, die seiner Darstellung hauptsächlich zugrunde liegen: Liber Pontificalis, Annales Bertiniani, Annales Fuldenses, Annales Xantenses, Regionis chronicon, Vita des Konstantinos und Vita des Methodios. Im Quellenverzeichnis fehlt bei der von L. Duchesne besorgten Edition des Liber Pontificalis der von C. Vogel herausgegebene Band III mit wertvollen Ergänzungen und Verbesserungen. Rätselhaft ist, warum nicht auch die Annales Bertiniani nach der Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe zitiert werden. Wenn eine Edition der Monumenta Germaniae Historica vorliegt, sollte man diese der von Migne oder Mansi veranstalteten Edition vorziehen. Die in den Anmerkungen verwendeten Abkürzungen der Literaturnachweise sind gelegentlich unverständlich oder unnötig kompliziert. Ist es wirklich zu viel verlangt, daß in jedem Fall wenigstens der Kurztitel eines Buches oder Aufsatzes angeführt wird? Ein Buch ohne Fehler gibt es nicht. Dem Rezensenten sind bei Stichproben der Quellentexte einige Versehen begegnet, z. B. Quo statt richtig in quo, Dominum statt Deum (17, Anm. 8), desiderabilis statt desideratus et (125, Anm. 2), quem statt quam, nach deperire fehlt quipiam (128, Anm. 41), praescripserat statt proscrispserat (134, Anm. 55), nach gratis fehlt etiam (135, Anm. 61), nach virum fehlt suum (137, Anm. 2), nach Lothario fehlt regi (138, Anm. 4), Antisiodorum statt Autisiodorum (147, Anm. 24), nach ordinem fehlt sive, nach quia fehlt contra (171, Anm. 11), nach devovendo fehlt inquit (297, Anm. 43). Nicht nur der Fachgelehrte, sondern jeder an der Papstgeschichte Interessierte wird diese trotz ihrer Wissenschaftlichkeit leicht leserliche und an Details reiche Biographie Hadrians II. mit großem Gewinn lesen.

Bamberg

Georg Denzler

FERASIN EGIDIO, *Matrimonio e Celibato al concilio di Trento*. (VII u. 193.) (Lateranum, NS XXXVI.) Pontif. Univ. Lateranensis, Romae 1970.

Der Autor untersucht in seiner von der Päpstlichen Lateran-Universität in Rom angenommenen Dissertation die Kanones 9 und 10 der Sessio XXIV des Concilium Tridentinum. Kanon 9 bestimmt, daß Inhaber der höheren Weihen keine gültige Ehe schließen können. Kanon 10 betont darüber hinaus, daß der Stand der Jungfräulichkeit höher zu werten ist als der Ehestand.

Für eine historische Analyse dieser beiden Kanones war es unerlässlich, die Ansichten der Reformatoren Luther, Melancton und Calvin über Ehe und Jungfräulichkeit wenigstens in den Hauptlinien aufzuzeigen (13–37). Diese Theologen rechneten die Ehe nicht zu den Sakramenten und stellten sie über alle anderen Lebensformen, weil sie auf einen allgemeinen Auftrag Gottes zurückgehe.

Im I. Kap. (39–67) zeichnet F. den Weg der Diskussion über diese Problematik von der Bologneser Periode im Jahre 1547 bis zu den abschließenden Beratungen des Konzils im Jahre 1563 im einzelnen auf. Daran schließt sich im II. Kap. (69–105) eine genaue Umschreibung des vom Konzil verabschiedeten Kanons über den Priesterzölibat.

Bei den zahlreichen Debatten der Theologen und Bischöfe kamen auch widersprüchliche Meinungen hinsichtlich der Zölibatsverpflichtung für Majoristen zutage, wie im III. Kap. (107–137) deutlich gezeigt wird. Selbst ehefeindliche Aspekte fehlten nicht. Zugunsten des Zölibatsgesetzes wurden Motive aus Bibel und Tradition namhaft gemacht.

Im IV. Kap. (139–166) umreißt F. den dogmatischen Inhalt und Wert des Kanon 10, der auf den ersten Blick heute völlig unverständlich erscheint. Für ein richtiges Verständnis dieser extremen Position, deren Leugnung mit dem Anathem bestraft wird, weist F. auf die entgegengesetzte, ebenso extreme Position der Reformatoren mit ihrer Höherschätzung der Ehe hin. Um das „anathema“ selbst zu entschärfen, deutet der Autor an, daß nicht jeder Kanon als eine definierte Glaubenswahrheit zu betrachten sei. Doch ist gegen F. zu sagen, daß das Konzil die Überlegenheit des Zölibats gegenüber der Ehe dogmatisiert hat. Die weitere nicht leicht zu lösende Frage ist allerdings, in welchem Sinn — subjektiv oder objektiv — dieser Kanon 10 interpretiert werden muß.

Die von F. gebotenen Prospekte für die Zukunft der Kirche sind einleuchtend, aber nur unter der Voraussetzung, daß es sich um einen freiwillig übernommenen Zölibat und nicht um eine wegen des bestehenden allgemeinen Gesetzes aufgeladene Verpflichtung zur Ehelosigkeit handelt.

Die überreichen und manchmal auch überlangen Quellenzitate in den Anmerkungen hätten, von entscheidenden Stellen abge-

hen, weggelassen werden können. Für den sachkundigen Leser genügt im allgemeinen der genaue Verweis auf die Quellen. Im Interesse einer schnellen und sicheren Orientierung hätte man bei den Verweisen auf die Bände der von der Görres-Gesellschaft besorgten Edition „Concilium Tridentinum“ nicht nur die Seitenzahlen, sondern stets auch die jeweilige Bandzahl anführen müssen. Besonders störend wirken die vielen Druckfehler beim deutschen Schrifttum. Die Quellenzitate sind größtenteils zuverlässig wiedergegeben. Zu korrigieren wären z. B. coelibatui statt richtig coelibatus (3), Tridentino statt Tridento (41, Anm. 2 u. 3), l.mmi statt III.mi (41, Anm. 4), singillatim statt sigillatim (63, Anm. 88), coniugium statt coniugum (80, Anm. 39), nach ratio fehlt praedictae, nach dona fehlt Dei (117, Anm. 27). Die Angaben im Quellen- und Literaturverzeichnis sind nicht immer vollständig und auch nicht immer genau. A. Franzen und Ph. F. Franzen sind im Register nicht unterschieden.

Wer sich bei der heutigen Auseinandersetzung über das Zölibatsproblem nicht auf eigene Ansichten beschränken, sondern Argumente, wie sie während des Trienter Konzils vorgebracht wurden, in seine Überlegungen einbeziehen will, sollte die wertvolle Studie von F. zur Hand nehmen. Dabei wird er freilich auch feststellen, daß das Konzil von Trient diese entscheidende Frage nicht erschöpfend beantworten konnte, weil es auch in diesem Punkt zunächst einmal den Angriff der Reformatoren abwehren wollte. Der Zwang zum contra erweist sich in der Regel als ein Hindernis für die Bereitschaft zum pro.

Bamberg

Georg Denzler

DEÉR JOSEF, *Papsttum und Normannen*. Untersuchungen zu ihren lehensrechtlichen und kirchenpolitischen Beziehungen. (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II., Bd. 1.) (XIV u. 322.) Böhlau-V., Köln 1972. Ln. DM 58.—

1059 nahmen die Normannen ihr süditalienisches Reich von Papst Nikolaus II. als Lehen entgegen. Das hinderte sie nicht daran, sich immer wieder auf eine gottesunmittelbare Herrschaft zu berufen. Wie verträgt sich das miteinander? Auf diese rechtshistorische Fragestellung wollte der inzwischen verstorbene Vf. in seinem Werk eine befriedigende Antwort finden. Er kann nachweisen, daß die Normannen eine Belehnung auffaßten als Anerkennung ihrer Eroberungen als erbrechtlicher Besitz (hereditale feudum). Diese Ansicht, bei der es ihnen nicht schwer fiel, den Vasalleneid zu leisten, brachten sie aus der Normandie mit. Die eigenartige Interpretation des Lehensverhältnisses führte in der Folge zwar zu Konflikten (z. B. Honorius II. contra Roger II.), doch der Gegenpapst Anaklet II. anerkannte 1130 Sizilien